

Jugendordnung des Chorverbandes Otto Elben e.V.

§ 1

Name und Wesen

Die Chorjugend des Chorverbandes Otto Elben e.V. ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Chorverbandes, im folgenden COE genannt). Sie bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des COE.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Chorjugend sind die aktiven jugendlichen Sänger/innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wobei den Kinderchören Sänger/innen im Alter bis 14 Jahre angehören. Jugendchöre sind Chöre mit Sänger/innen über 14 Jahre bis höchstens 25 Jahre, sowie Jugendleiter und Mitarbeiter über dem 25. Lebensjahr, der dem COE angeschlossenen Chöre. Die Chorjugend wird von den Jugendlichen und den Jugendleitern, in den einzelnen Mitgliedsvereinen des COE, als selbständige Abteilung gebildet.

§ 3

Grundsätze

Die Chorjugend orientiert sich in ihrer Bildungsarbeit an der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung; sie beachtet und folgt dem Grundgesetz und der Landesverfassung von Baden-Württemberg. Die Chorjugend tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Chorjugend bekennt sich zum Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz). Sie bezeichnet sich diesem Gesetz entsprechend (§ 2) als Träger der außerschulischen Jugendbildung und anerkennt die hierin festgelegten Förderungsgrundsätze. Sie ist sowohl parteipolitisch wie konfessionell unabhängig. Sie führt und verwaltet sich selbst. Die Chorjugend des COE hat alle Aktivitäten, im und über den COE hinaus, rechtzeitig und vor Durchführung, mit dem COE-Präsidium abzusprechen.

§ 4

Aufgaben und Zweck

Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:

- a. die musikalische Grundausbildung der Chorjugend nach den Richtlinien des Schwäbischen Sängerbundes 1849 e.V. (folg. SSB) für die Jugendarbeit.
- b. Die Erhaltung, Pflege und Weiterbildung des musikalischen Kulturgutes.
- c. Die Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren.
- d. Bildung von Jugendchören auf Orts- bzw. COE-Ebene.
- e. Auswahl und Empfehlung geeigneter Literatur für die Sängerjugend.

Der überfachlichen Jugendpflege dienen:

- a. Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung.
- b. Veranstaltungen zur Weiterbildung von Jugendleitern.
- c. Pädagogische Gestaltung im musikalischen Unterrichtswesen und Schulung der beauftragten Personen.
- d. Internationaler Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten zur staatsbürgerlichen Bildung.
- e. Seminare für die Jugendbildung, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen.
- f. Fahrten und Freizeiten.
- g. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, sowie dem Kreisjugendring.

§ 5

Organe

Organe der Chorjugend sind :

- I. **der Sängerjugendtag**
- II. **der Vorstand**

zu I. **der Sängerjugendtag:**

Stimmberechtigte Mitglieder des Sängerjugendtages sind:

- a. die Leiter der Jugendchöre, bzw. der von den Jugendlichen gewählte Vereinsjugendleiter. Delegierte der Jugendchöre, wobei jeder Mitgliedsverein die folgende Anzahl von Delegierten entsenden kann:
bis zu 25 Mitgliedern mit 1 Vertreter, bis zu 50 Mitgliedern mit 2 Vertretern
Die Delegierten werden von den Jugendlichen gewählt.
- b. Die Delegiertenversammlung (Sängerjugendtag) findet einmal jährlich statt, mindestens aber 4 Wochen vor der COE-Mitgliederversammlung.
Eine außerordentliche Delegiertenversammlung (folgend DV genannt) ist auf einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes der Chorjugend einzuberufen.
- c. Die DV ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung der Delegierten und stimmberechtigten Organmitglieder. Für alle Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.
- d. Aufgaben der DV sind :
 1. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Erstellung des Jahresplanes und seine Finanzierung
 4. Änderung der Jugendordnung
 5. Beschlussfassung über eine Auflösung der Chorjugend
 6. Durchführung von Wahlen:
 - des Vorsitzenden der Chorjugend (Jugendreferent)
 - des Stellvertreters, (einer von beiden sollte Dirigent sein)

zu II. **der Vorstand:**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der Vorsitzenden (Jugendreferent/in des COE)
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. Schriftführer
 - d. Kassier
- den Vereinsjugendleitern der COE-Mitgliedschöre

Aufgaben des Vorstandes:

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Beratung des Jahresplanes und der Ausbildungsziele. Durchführung der Beschlüsse der DV. Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Sängerjugend. Einberufung des Sängerjugendtages und dessen Durchführung. Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem COE-Pressereferenten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Wahl des Vorstandes

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, Schriftführer und Kassier werden für 2 Jahre gewählt. Ihre Wahl muss von der COE-Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme im COE-Präsidium.

§ 7

Der Vorsitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, die Vertretung im Sinne des § 26 BGB wahrzunehmen hat. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den Schriftführer.

§ 8

Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst erledigt werden. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des Sängerevents sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer, dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem vom Vorstand benannten Mitglied des betreffenden Organs zu unterzeichnen, und dem Präsidenten des COE zuzuleiten.

§ 9

Der Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse der Chorjugend. Diese Aufgabe wird aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Schatzmeister des COE mit wahrgenommen. Hier gelten die Bestimmungen § 10 der COE-Satzung und die Bestimmungen der COE-Geschäftsordnung sinngemäß. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die gewählten COE-Rechnungsprüfer

§ 10

Mitgliedsbeiträge - Kassenwesen

Zur Finanzierung der Aufgaben-Durchführung der Chorjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die DV festlegt, nach vorheriger Abstimmung mit dem COE-Präsidium. Weitere Finanzmittel werden durch Beihilfen des COE, sowie durch Zuwendungen Dritter (Sponsoren) aufgebracht. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 11

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte werden vom Vorsitzenden (COE-Jugendreferent), in Absprache mit dem Schriftführer und dem Kassier durchgeführt.

§ 12

Gemeinnützigkeit

Die Chorjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Chorjugend dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Chorjugend.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Auflösung der Chorjugend, oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, ist das Vermögen der Chorjugend, mit sämtlichen Nachweisen und Akten, dem COE-Präsidium, zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben. Damit kann einer etwaigen späteren Neugründung einer Chorjugendorganisation entsprochen werden.

Die Chorjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder, nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 13

Auflösung

Zur Auflösung der Chorjugend ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten der DV der Chorjugend notwendig.

§ 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Amtszeit der Organmitglieder endet mit der ordentlichen DV des jeweiligen Jahres.

§ 15

Schlußbestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Bereich der Sängerjugend die Satzungen und die Geschäftsordnungen des COE und des SSB.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 17.02.2006, beim Sängerjugendtag, von den Delegierten der Chorjugend mehrheitlich beschlossen. Nach Bestätigung durch die COE-Mitgliederversammlung, am 22.04.2006, tritt sie in Kraft.

Eva Baumgärtner-Neubert
Jugendreferent

Kathrin Stähle
Stellvertreter

Andrea Stähle
Schriftführer